

Brüssel, den 11. Juni 2026
(OR. en)

10321/26

TRANS 396

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 9827/26 |
| Betr.: | Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 9. Tagung des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung des Ad-hoc-Ausschusses zu vertreten ist -- Annahme |

I. EINLEITUNG

1. Die 9. Tagung des OTIF-Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit soll vom 23. bis 24. Juni 2026 in Bern (Schweiz) stattfinden.
2. Der Ad-hoc-Ausschuss wird voraussichtlich einen Beschluss zur Änderung seiner Geschäftsordnung im Hinblick auf die Rechte der Mitglieder, assoziierten Mitglieder und Beobachter annehmen, um die Kohärenz mit der Geschäftsordnung anderer OTIF-Organe zu gewährleisten. Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien gemäß Artikel 16 § 10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), wonach sich die OTIF-Ausschüsse eine Geschäftsordnung geben, und gemäß Artikel 30 der Geschäftsordnung des Ad-hoc-Ausschusses, wonach diese Geschäftsordnung ganz oder teilweise durch einen Beschluss dieses Gremiums geändert werden kann, bindend.

3. Da die Union Vertragspartei des COTIF ist, wird der vorgesehene Rechtsakt für die Union völkerrechtlich bindend sein. Es ist daher erforderlich, einen Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der 9. Tagung des Ad-hoc-Ausschusses zu vertreten ist.
4. Die Kommission hat dem Rat am 28. Mai 2026 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Union auf der 9. Tagung des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) in Bezug auf die Änderung seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist¹, übermittelt.

II. ARBEIT IM VORBEREITUNGSGREMIUM

5. Die Gruppe „Landverkehr“ hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 5. Juni 2026 geprüft.
6. Die Delegationen kamen überein, dass der Standpunkt, der im Namen der Union in Bezug auf die Geschäftsordnung zu vertreten ist, darin bestehen sollte, die Annahme der vorgeschlagenen Änderungen zu befürworten. Die Beratungen während der Sitzung führten jedoch zu dem Schluss, dass die Zuständigkeit für horizontale organisatorische Fragen, wie die vorgesehene Änderung der Geschäftsordnung, in die sachliche Zuständigkeit des COTIF fallen sollte. Daher sollte es gemischt und nicht, wie von der Kommission gefordert, EU-exklusiv sein.
7. Der Wortlaut der Erwägungsgründe des Ratsbeschlusses wurde später geändert, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.
8. Darüber hinaus kamen die Delegationen überein, dass die Kommission den betreffenden Standpunkt auf der Tagung des Ad-hoc-Ausschusses darlegen und erforderlichenfalls Stimmrechte ausüben solle.

¹ Dokument 9827/26.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9930/26) zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.
 10. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.
-